

Das Standort- Entwicklungsgesetz

„Fast Track“ für ausgewählte Großprojekte

Wilhelm Bergthaler
25.04.2019



Inhalte

Strukturen und Einwände

- Sonderrecht für Großprojekte – unzulässige Privilegierung?
- Die Bestätigung des „*besonderen öffentlichen Interesses*“ – Persilschein der BM?
- Verfahrensbeschleunigung – „*auf unzweifelhafte Weise*“ zweifelhaft?





Strukturen I

2-stufige Gliederung

- VO-Erlassungsverfahren zur Bestätigung des „*besonderen öffentlichen Interesses*“
- Sonderregime für UVP-Genehmigungsverfahren mit „*verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen*“



Strukturen II

Konzept und Kritik

- „*standortrelevante Vorhaben im besonderen Interesse der Republik Österreich*“ als begünstigte Projektklasse – unsachliche Privilegierung?
- verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 - Vorbild TEN-E-VO: „*Vorhaben von gemeinsamem Interesse*“ mit dem „*national höchstmöglichen Status*“ mit daran anknüpfender „*Vereinfachung der Genehmigungsverfahren*“
 - Österr Vorbilder: Genehmigungsprivilegien f bergfreie mineralische Rohstoffe (im Vergleich zu grundeigenen) abweichende Regelung iSd Art 11 Abs 2 B-VG (Erfordernis u Rechtsstaatskonformität) u des Gleichheitssatzes gerechtfertigt



Strukturen III

Privilegierte Projekte (1)

- Vorhaben gem Anh 1 Spalte 1 oder Spalte 2 und Vorhaben gem dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000
 - umfasst auch Änderungsvorhaben, sofern genehmigungspflichtig
- für die noch kein Genehmigungsantrag eingebracht wurde
 - Vorverfahrensantrag gem § 4 UVP-G 2000 schadet nicht



Strukturen IV

Privilegierte Projekte (2)

- „*besonderes öffentliches Interesse der Republik Österreich*“
 - „*außerordentlich positive Folgen für den Wirtschaftsstandort*“ (§ 2 Abs 2)
 - Kriterien (Abs 3) – demonstrative Aufzählung; alternativ
 - überregionale / strategische Relevanz
 - unmittelbare/mittelbare Beschäftigungseffekte (insb in strukturschwachen Regionen)
 - Investitionsvolumen
 - volkswirtschaftl Leistungsfähigkeit
 - Forschung, Entwicklung, Innovation



Strukturen V

Privilegierte Projekte (3)

- Weitere Kriterien (Abs 3)
 - (ko)finanziert durch EU
 - wesentl Beitrag zur Steigerung der Netz-, Leitungs- u Versorgungssicherheit; Ausbau der Verkehrsinfrastruktur
 - wesentl Beitrag zur Mobilitäts- und Energiewende
 - wesentl Beitrag zu wettbewerbsfähigem Wirtschaftsstandort
 - wesentl Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung
- **Kritik:** mangelhafte Bestimmtheit; unsachliche Auswahl, keine Berücksichtigung ökologischer Kriterien

Maßstab des VfGH: „gegenstandadäquate“ Determinierung
Zum Ökologiedefizit: VO soll weder SUP ersetzen noch UVP präjudizieren



7



Strukturen VI

Privilegierte Projekte (4)

- Projekte mit überlanger Verfahrensdauer – Übergangsprivileg gem § 17 Abs 2
 - 3 Jahre vor Inkrafttreten beantragte Projekte
 - nach Aufhebung der GH öff Rechts wieder bei Behörde/BVwG anhängig
 - kein besonderes öff Interesse nachzuweisen

Kritik: unsachliche Gleichstellung von Projekten ohne Nachweis des öff Interesses mit volkswirtschaftl bedeutsamen Vorhaben – überlange Verfahrensdauer als sachl Rechtfertigung?



8



VO-Erlassungsverfahren I

Einleitung

- „Anregung“ durch den Projektwerber an BMDW (§ 3)
 - kein subj Recht
 - keine Entscheidung (bloße Mitteilung) bei Nicht-Stattdgabe § 8
- Unterlagen
 - wesentl „Eckpunkte“ des Vorhabens (vgl § 4 UVP-G 2000: „Grundzüge des Vorhabens“)
 - begründete Stellungnahme zum besonderen öffentlichen Interesse



VO-Erlassungsverfahren II

Prüfung

- BMDW holt Stellungahme des/der fachlich zuständigen BM ein (§ 4)
 - Bei ausl Firmensitz des PW: BMEIA
 - 4-Wochen-Frist
- Vorlage an Standortentwicklungsbeirat (§ 5)
 - ehrenamtl Mitglieder, auf 5 Jahre bestellt
 - Tagung binnen 4 Wochen



VO-Erlassungsverfahren III

Entscheidung

- BMDW im Einvernehmen mit fachlich zuständigen BM
- Bestätigung des besonderen öff Interesses mit VO
- steht SUP-Prüfung nicht entgegen (ersetzt sie nicht, präjudiziert sie nicht)

Kritik

- Rechtsformenmissbrauch
- keine Beteiligung der Öffentlichkeit

Aber. Kein Rechtsschutzdefizit, weil den Parteien im Genehmigungsverfahren alle Möglichkeiten offen stehen



11



VO-Erlassungsverfahren IV

Erlöschen der Bestätigung – mit VO (§ 10)

- wenn nicht binnen 3 J ab Kundmachung Genehmigungsantrag gestellt wird;
- wenn Projektwerber dies verlangt;
- wenn Vorhaben fertiggestellt ist;
- wenn Projektwerber Umsetzung nachträglich aufgibt;
- wenn Projektwerber Antrag zurückzieht u nicht binnen 3 J wieder einbringt
- wenn bei rkr Zurück-/Abweisung des Genehmigungsantrags nicht binnen 3 J neuer Versuch



12



Genehmigungsverfahren I

Gliederung; Korridore für Parteien; Fristen (1)

§ 11

- Stellungnahmen und Beweisanträge nur innerhalb gesetzl oder behördl angeordneter Fristen
- Vorbringen sind nur Gegenstand der mündl Verhandlung, wenn zulässigerweise erstattet
- Entscheidung binnen 12 Monaten nach Antragstellung



Genehmigungsverfahren II

Gliederung; Korridore für Parteien; Fristen (2)

Mündliche Verhandlung (§ 11 Abs 8)

- Verhandlungsleiter kann Zeitplan festlegen, Redezeitbeschränkungen anordnen und Vorbringen, das nicht den Gegenstand betrifft, untersagen.
 - inhaltliche/thematische Gliederung der Verhandlung
 - keine Gliederung nach Parteiengruppen



Genehmigungsverfahren III

Entscheidung (1)

- § 11 Abs 5: Nach Ablauf der Frist „*ist zu genehmigen, soweit Abs 6 nichts anderes bestimmt*“
 - Spurenelement der Genehmigungsfiktion oder
 - Rechtsanspruch des Projektwerbers auf Genehmigung bei fehlenden Versagungsgründen?



Genehmigungsverfahren IV

Entscheidung (2)

- § 11 Abs 6: Abweichend zu Abs 5 hat Behörde den Antrag abzuweisen, wenn sich „*auf unzweifelhafte Weise*“ ein Genehmigungshindernis ergibt, das nicht durch Vorschriften, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen „*behoben werden kann*“.
 - entspricht § 5 Abs 6 sowie § 24a Abs 6 UVP-G 2000
 - VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160: **strenge Prüfung** der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 17 u 24 UVP-G 2000
 - **kein materielles Genehmigungsprivileg**



Entscheidung (3)

Verfassungs- und unionsrechtskonforme Interpretation

- kein Genehmigungsautomatismus bei „noch nicht fertigen Gutachten“,
- keine Aushöhlung des Vorsorgeprinzips, aber
- Klarstellung, dass eine **Abweisung aufgrund bloßen abstrakten Gefährdungsverdacht** oder aus „präventiven Gründen“ (vgl VwGH 17.10.2002, 2001/07/0037) **nicht zulässig** ist.



Entscheidung (4)

Was bringt die „Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses“ bei der Genehmigung?

- Besonders „**hohes**“ **Gewicht** bei der Interessenabwägung,
- aber **keine Garantie des Überwiegens** (vgl BVwG u VwGH 24.2.2015, Ro 2014/05/0097 Kötschach-Mauthen).



Genehmigungsverfahren VII

Entscheidung (3)

- § 11 Abs 7: Bescheiderlassung binnen 8 Wochen nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens
- § 12: verschuldensunabhängige Säumnisbeschwerde



Genehmigungsverfahren VIII

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

- § 13 Abs 3: Einmaligkeit des Rechtsmittels – keine Ergänzungen oder Anfechtungen „auf Raten“
- Beschleunigungsinstrumente des § 11 Abs 2, 3 u 8 gelten auch vor dem Verwaltungsgericht



Genehmigungsverfahren IX

Allgemeine Pflicht zur Verfahrensförderung

- § 14 Abs 1: Pflicht zu „rechtzeitigem und vollständigem Vorbringen“
- Bei schuldhaft verspätetem Vorbringen: Kostenseparation „in angemessenem Ausmaß“
- Bei Urkundenbeweis: geordnete Vorlage mit Stellenangabe oder Hervorhebung maßgeblicher Inhalte



Genehmigungsverfahren X

Kundmachungen; Zustellungen

§ 11 Abs 3 – 7:

- Kundmachung per Edikt
- Auflage zur Einsicht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Wilhelm Bergthaler
HASLINGER / NAGELE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH

Mölker Bastei 5, 1010 Wien
Tel 01 / 718 66 80-0
Fax 01 / 718 66 80-630
wilhelm.bergthaler@haslinger-nagele.com